

FAQ zum 100 € Kostenerstattungsprozess

1. Habe ich einen Anspruch auf die 100 €?

Sind Sie Eigentümer eines Gasgeräts und entscheiden Sie sich dazu, dieses durch ein neues Gerät auszutauschen, welches im Rahmen der Marktraumumstellung nicht mehr angepasst werden muss, steht Ihnen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Kostenerstattung in Höhe von 100 € zu.

2. Welche Voraussetzungen gelten für die Kostenerstattung?

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird für die Kostenerstattung vorausgesetzt, dass das alte Gasverbrauchsgerät ordnungsgemäß verwendet wurde und das neue Gerät im Rahmen der Marktraumumstellung nicht mehr angepasst werden muss.

3. Was muss ich tun um die 100 € zu bekommen?

Auf unserer Website stellen wir Ihnen sowohl den Antrag zur Kostenerstattung als auch das Formblatt zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Altgeräts und Installation des neuen Geräts, welches von einer Fachkraft oder einem Installateur auszufüllen ist, zur Verfügung.

Um Ihnen die 100 € überweisen zu können, benötigen wir ihre Kontakt- sowie Kontodaten. Tragen Sie diese bitte in das Antragsformular ein.

Damit wir Ihnen die 100 € schnellstmöglich überweisen können, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet zu prüfen, ob Ihr altes Gasverbrauchsgerät ordnungsgemäß verwendet wurde und Ihr neues Gerät nicht mehr angepasst werden muss. Den Nachweis hierzu können Sie durch das Beilegen eines der folgenden Dokumente zum Antrag erbringen:

- Formblatt zur Kostenerstattung (auszufüllen durch Installateur oder Fachkraft)
- Existenznachweis des Altgeräts (z.B. durch Veräußerungsnachweis oder Entsorgungsbeleg) sowie Kopie des Kaufbelegs vom neuen Gerät (Dies gilt nur, wenn das neue Gerät nicht durch einen Dritten installiert wurde)

4. Von wem bekomme ich die 100 € ausgezahlt?

Die 100 € werden Ihnen nach der Prüfung der Nachweise von uns, der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, überwiesen.

5. Welcher Zeitraum steht mir für den Austausch des alten Gasgeräts zur Verfügung?

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) können Sie den Geräteaustausch innerhalb des Zeitraums ab der Erstinformation unsererseits zur Marktraumumstellung (ca. zwei Jahre vor der Umstellung) bis zur potentiellen Anpassung Ihres alten Gasgeräts durchführen.

Findet der Geräteaustausch vor der Erstinformation zur Marktraumumstellung oder nach der Anpassung Ihres alten Gasgeräts auf H-Gas statt, verfällt der Erstattungsanspruch.

6. Welche Dokumente Benötige ich um die 100 € zu beantragen?

Um die Kostenerstattung zu beantragen, benötigen Sie das Antragsformular, sowie einen Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung des alten Gasgeräts und Installation des neuen, nicht mehr anzupassenden Geräts.

Die Dokumente hierzu finden Sie auf unserer Website

7. Erhalte ich für jedes ausgetauschte Gasgerät 100 €?

Die Kostenerstattung in Höhe von 100 € erhalten Sie für jedes Gasverbrauchsgerät, welches Sie durch ein neues Gerät austauschen.

8. Ist die 100 € Erstattung mit anderen Förderungen kombinierbar?

In der Regel ist die 100 € Kostenerstattung mit weiteren Fördermitteln kombinierbar. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Ansprechpartner.

9. Sind die 100 € Brutto oder Netto?

Die Kostenerstattung ist nicht Umsatzsteuerpflichtig. Sie erhalten 100,- € auf Ihr Konto überwiesen.

10. Wer ist mein Ansprechpartner?

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte unser Erdgasbüro unter der Rufnummer: 06032 - 807666